

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gesundheitsdirektorenkonferenz

Abkürzung der Firma / Organisation : GDK

Adresse : Speichergasse 6, 3001 Bern

Kontaktperson : Brigitta Holzberger

Telefon : 031 356 2035

E-Mail : brigitta.holzberger@gdk-cds.ch

Datum : 24.8.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **5. Oktober 2020** an folgende E-Mail Adressen:
Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch ; aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch ; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) _____	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) _____	7
Weitere Vorschläge _____	9

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDKGDK	<p>Die GDK begrüsst die Aufnahme der Podologinnen und Podologen in den Kreis der Personen, die auf ärztliche Anordnung berechtigt sind, fachlich eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung (selbstständig) Leistungen der medizinischen Fusspflege zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu erbringen. Die GDK betrachtet es als wichtig, dass Personen mit Diabetes mellitus und den Risikofaktoren für ein diabetisches Fussyndrom auf diese Weise einen verbesserten Zugang zu qualitativ verbesserter medizinischer Fusspflege erhalten. Durch den Einsatz besonders qualifizierter Fachpersonen können schwerwiegende gesundheitliche Komplikationen bis hin zu Fuss-Amputationen verringert werden. Mithin ist die Annahme des Bundesrates, dass auf längere Sicht (innerhalb von 10 Jahren) die für diese Behandlungen erwarteten Mehrkosten von bis zu ca. 20 Millionen Franken jährlich durch Einsparungen kompensiert werden können, nachvollziehbar.</p> <p>Die an die Ausbildung der Podologen gestellten Anforderungen entsprechen der von der GDK bereits 2005 abgegebenen Empfehlung, aus Gründen des Patientenschutzes nur Podologen mit dem Diplom einer höheren Fachschule (HF) mit der Behandlung von Risikopatienten zu betrauen. Die GDK hegt gleichzeitig die Erwartung, dass die Zulassung der Podologinnen HF als Leistungserbringende der OKP die Bereitschaft der Podologinnen und Podologen EFZ erhöhen wird, einen Abschluss auf HF-Stufe zu erwerben, damit langfristig der in der Vernehmlassungs-Vorlage aufgezeigte Bedarf an entsprechenden Fachkräften abgedeckt werden kann.</p>
GDK	
GDK	
GDK	
GDK	
GDK	
GDK	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK	46				Der Begriff «selbstständig» wird zunehmend durch den Begriff «in eigener fachlicher Verantwortung» ersetzt» (s. MedBG, PsyG, GesBG), so dass dem auch in der KVV Rechnung getragen werden sollte. Denn das Element der zusätzlich erforderlichen «wirtschaftlichen» Selbstständigkeit findet in der Formulierung «auf eigene Rechnung» seinen Ausdruck, wobei diese Formulierung problemlos auch auf die in Art. 46 KVV aufgeführten, nicht vom GesBG erfassten Podologen, Logopäden und Neuropsychologen anwendbar ist.	Formulierung: ...«in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung»
GDK	46		g		Buchstabe g ist bereits für psychologische Psychotherapeuten vorgesehen, s. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/aenderungen-psychotherapie-nichtaerztlicheleistungserbringer.html	
GDK	50		c		Die GDK unterstützt ausdrücklich, dass für die Zulassung zur Erbringung von Leistungen der medizinischen Fusspflege zu Lasten der OKP der Abschluss einer höheren Fachschule HF erforderlich ist, da nur dieser Ausbildungsgang (im Gegensatz zur Bildungsverordnung EFZ Podologie) die Kompetenzen zur fachlich eigenverantwortlichen (selbstständigen) Behandlung von Risikopatienten vermittelt (s. Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen Podologie, Ziffer 3.3.2). Gleiches gilt sowohl für die altrechtlichen Ausweise des Schweizerischen Podologen-Verbandes (SPV) als auch für die kantonalen Diplome (Waadt/Genf/Tessin).	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

					Wir gehen davon aus, dass mit «...oder als gleichwertig anerkannt worden ist...» anerkannte ausländischer Abschlüsse gemäss Art. 68 BBG, Art. 69ff. BBV gemeint sind.	
GDK	104 (Spitalkostenbeitrag)	1bis			Was die Vereinheitlichung der Abrechnungsregeln für den Spitalkostenbeitrag betrifft, so begrüsst die GDK die vorgeschlagene Regelung.	
GDK	Übergangsbestimmung				Laut Schlussbericht ¹ gibt es aktuell nur 500 Podologinnen und Podologen HF ² , von denen 100 allein im Kanton Waadt tätig sind. Die heute vorhandenen Podologinnen und Podologen HF erbringen aktuell ca. 80% der Leistungen medizinischer Fusspflege bei geschätzten 20.000 Diabetikern, die solche Leistungen nutzen, während gemäss dem Schlussbericht, auf den im Kommentar zu den Änderungen Bezug genommen wird ³ , ca. 200'000 -250'000 Diabetiker mit erhöhtem Risiko eines diabetischen Fussyndroms Bedarf an medizinischer Fusspflege haben dürften (weitere Risikopatienten nicht eingerechnet ,s. Art. 11b KLV). Angesichts dieses offensichtlich krassen Missverhältnisses zwischen qualifizierten Leistungsangeboten und bestehender Nachfrage ist es zwingend erforderlich, die Übergangszeit auf mindestens 5 Jahre zu verlängern, um so die Zeit abzudecken, die es braucht, um mehr Podologinnen und Podologen HF auszubilden, die nach 2-jähriger praktischer Tätigkeit unter Leitung KVV-zugelassener Podologen Leistungen der medizinischen Fusspflege zu Lasten der OKP erbringen dürfen. Davon abgesehen ist der letzte Satz der Kommentierung zur Übergangsbestimmung (S. 11/12) nicht nachvollziehbar, wonach über den Ablauf der Übergangsfrist hinaus diejenigen, die bis zum Ablauf die Voraussetzungen gemäss Art. 50c Bst. b nicht erfüllen, die Anforderungen für den Rest der Zeit erfüllen, d.h., die praktische	

¹ Auswirkungen der Aufnahme von Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, 30.11.2018

² Laut SRK sind im NAREG 199 Podologen HF (davon 135 mit kantonaler Bewilligung, BAB), 221 mit einem gleichwertigen Abschluss und BAB, 71 mit einem anerkannten ausländischen Abschluss (davon 28 mit BAB) eingetragen.

³ 3.1, S. 9

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

					Tätigkeit ab dann unter der Leitung KVV-zugelassener Podologen absolvieren müssen, um ihre Leistungen zu Lasten der OKP abrechnen zu können. Diese Folge ist durch die Übergangsregelung nicht gedeckt. Sie dürfte zudem zu praktischen Schwierigkeiten führen, z. B. wenn Patienten zunächst zu Lasten der OKP behandelt werden, für den Rest der Zeit die Behandlung dann aus eigener Tasche zahlen bzw. wenn sie das nicht wollen, sie den Podologen wechseln müssten.	
GDK						
GDK						
GDK						
GDK						
GDK						
GDK						

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
GDK	11b	1	a		<p>Die GDK unterstützt die Regelung, dass die Kosten der medizinischen Fusspflege bei Vorliegen eines Risikos für die in Bst. a genannten schwerwiegenden Diabeteskomplikationen (diabetisches Fussyndrom) übernommen werden. Durch die medizinische Fusspflege soll diesen Folgeerkrankungen vorgebeugt werden. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, was mit der Formulierung «erhöhtes» Risiko gemeint ist. Nach der Erläuterung zu Art. 11b KLV müssen Personen, bei denen Leistungen der medizinischen Fusspflege erbracht werden, an Diabetes mellitus erkrankt sein und es muss zusätzlich die Gefahr bestehen, dass eine der genannten Folgeerkrankungen auftritt. Da die Risiken an sich schon schwerwiegend sind, weil sie letztlich zu Amputationen von Zehen oder sogar des ganzen Fusses führen können, ist der im Übrigen auch unspezifische Zusatz „erhöhtes“ (Risiko) zu streichen.</p> <p>Die GDK regt überdies an, eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Risikogruppe der Nicht-Diabetiker, die ebenfalls von der peripheren arteriellen Verschlusskrankheit und damit auch von Folgeerkrankungen wie Herzinfarkt, Schlaganfall bis hin zu Fussamputationen betroffen sein könnten, zu prüfen.</p>	<p>a. Die Leistungen bei Personen mit Diabetes mellitus mit einem Risiko für ein diabetisches Fussyndrom...</p>
GDK	11b	2			<p>Um einerseits die notwendige Versorgung zu gewährleisten, andererseits Mengenausweitungen zu vermeiden, ist es zwingend notwendig, die maximale Anzahl an Sitzungen pro Jahr zu beschränken. Wichtig</p>	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

					erscheint in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass die medizinische Fusspflege in den genannten Fällen in der Regel lebenslänglich fortzuführen ist. Die Abstufung der höchstens pro Kalenderjahr zu übernehmenden Anzahl an Sitzungen entsprechend dem Risiko für die Entwicklung eines diabetischen Fussyndroms (Risikogruppen) erscheint angemessen.	
GDK GDK	11b	3			Es ist sinnvoll, die ärztliche Kontrolle der betroffenen Patienten sicherzustellen und gleichzeitig Kosten für zusätzliche Konsultationen zu vermeiden.	
GDK						
GDK						
GDK						
GDK						
GDK						
GDK						
GDK						
GDK						
GDK						

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
GDK			
GDK			
GDK			
GDK			
GDK			
GDK			
GDK			
GDK			